

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 36 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2024

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

36

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 05.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

4.612.412 Euro

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

4.628.512 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.662.412 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.080.412 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro.

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 508.500 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von

4.540.136 Euro

wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan (kassenwirksam)

von insgesamt	4.511.636,00 Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	2.255.818,00 Euro
auf	1.173,68 Euro
je Schüler	
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	2.255.818,00 Euro
Umlagefaktor =	0,003081595

auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2024 (FA 2024)

Umlage Ergebnisplan (als Forderung)

von insgesamt	28.500 Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	14.250 Euro
auf	7,41 Euro
je Schüler	
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	14.250 Euro
Umlagefaktor =	0,000019466

auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2024 (FA 2024)

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitions-Förderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 05.06.2024

gez. Richrath
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 17.06.2024 angezeigt worden.

Die Genehmigung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 erfolgte mit Schreiben vom 17.10.2024. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 23.10.2024

gez. Demmer
Geschäftsführerin des Zweckverbandes der Berufsbildenden